

Bundesministerium Bildung,
Wissenschaft & Forschung
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrads
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 13.01.2021

GZ: 2020-0.723.953; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Zum ausgesendeten Begutachtungsentwurf geben Rektorat und Senat der Wirtschaftsuniversität Wien folgende Stellungnahme ab:

Zur Änderung Universitätsgesetz 2002 – UG

Zu § 12 Abs 8

„(8) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 2 erhöht sich um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugserhöhungen für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) steht und der Universität zugewiesen ist. Die Erhöhung wird von der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen für jede Leistungsvereinbarungsperiode gemeinsam mit dem Gesamtbetrag gemäß Abs. 2 festgelegt.“

Die Änderung ist für die Universitäten nachteilig. Den Universitäten ist der Aufwand für die Bezugserhöhung des an den Universitäten vorhandenen Bundespersonals voll abzugelten, zumal die Universitäten auf diese Bezugserhöhung keinerlei Einfluss haben und eine nicht volle Abdeckung zulasten des Universitätsbudgets geht. Die vorgeschlagene Regelung birgt die Gefahr, dass nicht einmal der Hundertsatz abgegolten wird. Es wird daher angeregt, die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu § 14 Abs 2a:

„(2a) Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula und für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.“

Diese Bestimmung greift in die Autonomie der Universitäten ein. Die vorgeschlagene Ergänzung ist sehr kleinteilig und eine Regelung auf Ebene des UG wird nicht für notwendig erachtet.

Zu §§ 20 Abs 3a

„(3a) Die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans. Personen, die mittels digitaler Technologie an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln.“

Die WU regt an, den Begriff „digitale Technologien“ zu präzisieren und von „Videokonferenzen“ zu sprechen, wie das in anderen Rechtsvorschriften der Fall ist (bspw Art 69 Abs 3 B-VG), oder von „akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit“ wie im Gesellschaftsrecht. Der Einsatz dieser Technologien sollte weiters nicht der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans allein obliegen, sondern es soll ermöglicht werden, in der Geschäftsordnung zB den Mitgliedern der Kollegialorgane ein Einspruchsrecht einzuräumen.

Zu § 20 Abs. 5a

„(5a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion durch Bescheid abberufen werden.“

Die Aufnahme dieser Regelung erscheint überschießend, zumal eine Bescheidpflicht nach der Judikatur nur in bestimmten Fällen, nämlich bei Eingriff in subjektive Rechte erforderlich ist. Allgemein für die Abberufung von Leitungsfunktionen eine Bescheidpflicht vorzusehen ist daher nicht geboten. Im Sinne der Zweckmäßigkeit und Effizienz des Handelns der Universitäten wie auch der universitären Strukturen und Abläufe wird ersucht, die bisherige Regelung in § 20 Abs. 5a beizubehalten.

Zu § 21 Abs 1 Z 13

„13. Unverzügliche Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei [...] Vorliegen von für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen sowie Vorliegen von Umständen, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen“

Die Formulierung sollte präzisiert werden, insbesondere welche Umstände als „für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen“ zu verstehen sind. Auch in den Erläuterungen fehlen nähere Ausführungen dazu. Die WU ersucht daher um eine klare Definition der die Berichtspflicht auslösenden Anlassfälle.

§ 22 Abs 1 Z 12 und 12a

„12. *Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;*

12a. *Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;*“

Die WU spricht sich gegen die Schaffung einer zusätzlichen Rektoratszuständigkeit für die Initiierung und Erlassung von Curricula aus. Die universitäre Erfahrung (an der WU) zeigt, dass sich der Senat und die betreffende Senatskommission ohnehin mit Vorschlägen des Rektorats auseinandersetzen. Einer eigenen Regelung, deren Nichtbefolgung noch dazu ohnehin keine Konsequenzen hat, bedarf es nicht.

Gleiches gilt für eine eigene Befugnis zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula. Aufgrund der bereits jetzt gegebenen Rektoratszuständigkeit zur Einrichtung von Studien bedarf es faktisch ohnehin des Zusammenwirkens von Rektorat und Senat und dessen Kommission. Einer zusätzlichen Richtlinienkompetenz bedarf es nicht, zumal diese Kompetenz zur universitätsinternen Durchsetzung der Leistungsvereinbarung dienen soll, also ein starkes Druckmittel seitens des BMBWF darstellt, was der Autonomie der Universitäten zuwiderläuft. Die Leistungsvereinbarung basiert aber auf dem Entwicklungsplan, der vom Konsens der drei Leitungsorgane der Universität getragen wird.

Zu §§ 22 Abs 1 Z 12, 12a und 12b und 25 Abs 1 Z 10 und 10a:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 22 Abs 1 Z 12 bis 12b und 25 Abs 1 Z 10 und 10a verschieben sich die Regelungen. Die Verweise auf die jeweils anderen Regelungen im Text wären daher entsprechend anzupassen.

Zu § 23a Abs 1:

„(1) *Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:*

1. *die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,*
2. *die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,*
3. *ein weiteres Mitglied, das von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 einvernehmlich bestellt wird.*

§ 20a Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.“

Die Wirtschaftsuniversität Wien spricht sich gegen die Änderungen aus, da sich das bisherige Verfahren in der Praxis bewährt hat und das vorgeschlagene Verfahren ein komplexes Wahlverfahren erfordert.

Zu § 23 Abs 2 und 3

„(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des

Senats, spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreievorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die Funktionsperiode einer Rektorin oder eines Rektors endet jedenfalls mit dem Ende des Studienjahres (30. September), in dem sie oder er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung gemäß § 23b.“

Die WU begrüßt die Änderungen des Abs 2. Zu Abs 3 ist anzumerken, dass die vorgeschlagene Altersgrenze aus Gründen der diskriminatorischen Wirkung problematisch erscheint. Weiters ist zu berücksichtigen, dass eine altersbedingte Verkürzung der Funktionsperiode die Wahlchancen jener Kandidatinnen oder Kandidaten, die entsprechend dieser Regelung keine volle Funktionsperiode wahrnehmen könnten, erheblich beeinträchtigen kann. Gleichzeitig wird damit auch die Funktionsperiode der VizerektorInnen verkürzt. Die Regelung erscheint daher auch mit jener des Verfassungsgerichtshofs nicht vergleichbar. Die Festlegung des Endes der Amtszeit des gesamten Rektorats mit dem Ende des Studienjahres, in dem die oder der RektorIn das 70. Lebensjahr vollendet, führt auch dazu, dass die Wahltermine des Rektorats zwischen den Universitäten noch weiter auseinanderklaffen werden. Außerdem ist es – angesichts des Aufwands einer Rektoratswahl – nicht effizient, wenn das Rektorat dann eine Amtszeit von zB nur einem oder zwei Jahren hat.

Die Frist von 10 Monaten für die Ausschreibung ist auch in § 21 Abs 1 Z 2 anzupassen.

Zu § 23b Abs 1

„(1) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, sofern der Universitätsrat dies mit Zweidrittelmehrheit sowie nach Anhörung des Senats beschließt.

(2) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor mindestens einen Monat vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat.“

Die WU spricht sich entschieden für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, wonach der Universitätsrat und der Senat einer Wiederbestellung jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen müssen. Im Sinne der Legitimation der Rektorin oder des Rektors wie des gesamten Rektorats ist eine angemessene Einbindung des Senats zwingend erforderlich. Eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der ersten und der zweiten Wiederwahl erscheint nicht sinnvoll.

Fraglich ist, wann die Bekanntgabe „rechtzeitig“ erfolgt. Weiters werden in Abs 1 und Abs 2 unterschiedliche Regelungen vorgeschlagen – „rechtzeitig“ und „mindestens einen Monat vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig“. Hier sollte eine Angleichung oder Klarstellung erfolgen.

Zu § 25 Abs 4

„Die Wahlen gemäß Z 1, 2 und 3 können als Distanzwahl durchgeführt werden. Näheres ist in der Wahlordnung (§ 19 Abs. 2 Z 1) festzulegen.“

Der Begriff „Distanzwahl“ sollte in „Briefwahl“ geändert werden, wie dies laut Erläuterungen in erster Linie gemeint sein soll, um Unklarheiten zu vermeiden. Andernfalls wäre sicherzustellen, inwiefern oder unter welchen Bedingungen auch E-Voting zulässig sein soll, da der Begriff „Distanzwahl“ dies durchaus miteinbezieht.

Zu § 51 Abs 1 Z 33-36:

„33. Kernfächer sind diejenigen Prüfungsfächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen.“

Die Wirtschaftsuniversität Wien lehnt Kernfächer entschieden ab. Die Definition ist unzweckmäßig und zu vage. Wenn die Universitäten die Kernfächer in den Curricula gemäß § 58 Abs 12 beliebig definieren, erschwert dies die Vergleichbarkeit. Fraglich ist weiters der Umgang mit Prüfungen von Fachhochschulen, Privatuniversitäten oder von ausländischen Bildungseinrichtungen, wo keine (Kern)Fächer definiert sind. Unabhängig davon fehlt eine Definition der „Prüfungsfächer“. Damit ist unklar, ob ein Fach iSd außer Kraft getretenen § 4 Z 23 UniStG oder eine Prüfung gemeint ist.

„34. Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können.“

Der Begriff der „Lernergebnisse“ ist zu unbestimmt iSd Art 18 B-VG. Unklar ist, woraus sich diese Lernergebnisse ergeben sollen, zumal sie sowohl im Rahmen der Zulassung als auch im Rahmen der Anerkennung von Bedeutung sind.

„35. Fachgleiche Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, und die durch gleiche Kernfächer charakterisiert sind; fachgleiche Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen die gleichen Lernergebnisse fest.“

Es stellt sich die Frage, warum fachgleiche Prüfungen eigens definiert werden, wenn dieser Begriff weder im bestehenden Universitätsgesetz noch in einer der vorgeschlagenen Bestimmungen verwendet wird. Die Wirtschaftsuniversität Wien schlägt vor, diesen Begriff in § 78 zu verwenden sowie in der Begriffsbestimmung des Z 35 die Wortfolge „und die durch gleiche Kernfächer charakterisiert sind“ zu streichen.

„36. Fachverwandte Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen nicht die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, aber in mehreren Fächern übereinstimmen; fachverwandte

Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen nicht die gleichen Lernergebnisse fest."

Analog zur Z 35 ist unklar, weshalb fachverwandte Prüfungen definiert werden, wenn dieser Begriff im gesamten Universitätsgesetz nicht mehr vorkommt.

Unter der Annahme grammatischer Korrektheit kann sich die geforderte Übereinstimmung in mehreren Fächern im ersten Satzteil nur auf die im Relativsatz genannten Lernergebnisse, nicht aber auf die im Hauptsatz erwähnten Studien beziehen. Die Lernergebnisse müssen nur in „mehreren“ – also offenbar zumindest zwei – Fächern übereinstimmen, damit Fachverwandtschaft vorliegt. Es muss sich bei diesen Fächern nach dem vorliegenden Entwurf aber nicht unbedingt um Kernfächer handeln, weshalb schon bei geringer Fachverwandtschaft Vorstudien in Betracht gezogen werden können. Nach den Erläuterungen könnte hingegen der Eindruck entstehen, dass es doch eines größeren Ausmaßes an Fachverwandtschaft bedarf (Bsp. Chemie-Technische Chemie). Es wird eine Klarstellung angeregt.

Zu § 52 Abs 1:

„(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen.“

Die Universitäten arbeiten im Rahmen von Mobilitätsprogrammen mit ausländischen Hochschulen in anderen Studienjahrsystemen zusammen. Es wird daher angeregt, eine Satzungsermächtigung für Ausnahmen in Mobilitätsprogrammen vorzusehen, um den Universitäten weiterhin ausreichende Flexibilität für Mobilitätsstudierende zu ermöglichen.

Zu § 53:

Die Wirtschaftsuniversität Wien regt an, den § 53 UG dahingehend zu erweitern, dass auch personenbezogene Daten, die im Rahmen der Zulassung erhoben sowie die während der Studiendauer verarbeitet werden und die ebenfalls universitätsspezifische Daten darstellen, mitumfasst sind. Beispielsweise Daten entsprechend der Anlage 3 zu § 7a Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes. Andernfalls wird der Anschein erweckt universitätsspezifische Daten seien nur die Prüfungsdaten.

Alternativ könnte auch die Überschrift des § 53 UG in „Aufbewahrung von Prüfungsdaten“ geändert werden, damit klargestellt ist, dass § 53 UG nur Prüfungsdaten behandelt.

Zu § 58 Abs 12:

„(12) Curricula sind so zu gestalten, dass die Kernfächer gemäß § 51 Abs. 2 Z 33 ausgewiesen werden müssen und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.“

Die Wirtschaftsuniversität Wien schlägt vor, die Wortfolge „die Kernfächer gemäß § 51 Abs. 2 Z 33 ausgewiesen werden müssen und“ ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung tritt gemäß § 143 Abs 59 des Änderungsentwurfs mit 1. Mai 2021 in Kraft. Gemäß § 58 Abs 6 müssen Curricula und deren Änderungen vor dem 1. Juli im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden, um mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft treten zu können; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie erst mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

Es ist faktisch unmöglich, zwischen 1. Mai und 30. Juni 2021 alle Curricula an einer Universität zu ändern, um den (neuen) gesetzmäßigen Zustand mit 1. Oktober 2021 herzustellen. Es wird daher ersucht, die Frist für das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung (und der damit im engen Zusammenhang stehenden Bestimmungen zur Anerkennung und zur Zulassung) nach hinten zu verschieben.

Zu § 59 Abs 5:

„(5) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach den Bestimmungen des HSG 2014. Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 kann die Universität in der Satzung festlegen, dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen.“

Die Wirtschaftsuniversität Wien spricht sich gegen eine solche Bestimmung aus, da sich die Mitwirkung der Studierenden bewährt hat, ohne dass explizit facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß bestimmter ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt waren. Selbst wenn es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, schränkt sie die Freiheit der Studierenden ein, wen sie nominieren wollen. Es besteht keinerlei Erfordernis für die Einführung einer solchen Regelung.

Zur „Nachfrist“:

Zu § 59a Abs 2 und § 62 Abs 3:

„§ 59a. (2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern gemäß Abs. 1 können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant.“

„§ 62. (3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Wintersemester erstreckt sich bis zum 31. März des unmittelbar darauffolgenden Sommersemesters, die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Sommersemester erstreckt sich bis zum 31. Oktober des unmittelbar darauffolgenden Wintersemesters, in beiden Fällen sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.“

Die Wirtschaftsuniversität Wien geht davon aus, dass diese Bestimmungen dieselben Probleme wie die bisherige Nachfrist nach sich ziehen wird, wie beispielsweise die Semesterzählung für einen Aufenthaltstitel oder die Familien- und Studienbeihilfe.

Wenn bis 31. Oktober bzw. 31. März ein Studium abgeschlossen werden bzw. noch Leistungen erbracht werden können, ohne dass eine Fortsetzungsmeldung für das nächste Semester vorliegt, ist unklar, ob die Leistungen die zwischen 1. und 31. Oktober bzw. 1. und 31. März zum Wintersemester bzw. Sommersemester zählen. Unklar ist weiters, ob ein Studium im Winter- oder noch im Sommersemester als abgeschlossen gilt, wenn beispielsweise die letzte Leistung am 31. Oktober erbracht wird.

§ 62 Abs 1:

„(1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Studierenden, mit Ausnahme des ersten Semesters, die Meldung der Fortsetzung ihres Studiums vornehmen und bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 1 bis 3 den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die Frist zur Meldung der Fortsetzung hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. Die Studierenden sind verpflichtet, für das Wintersemester bis längstens 31. Oktober und für das Sommersemester bis längstens 31. März der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.“

Wenn die Fristfestlegung für die Meldung der Fortsetzung den einzelnen Universitäten überlassen wird, wird dies im Falle von Zulassungen an mehreren Universitäten zu Problemen führen. Sobald unterschiedliche Fristen festgelegt werden, müssten die Studierenden die kürzest festgesetzte einhalten.

Zu § 59a Abs 1 und 2:¹

„(1) In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Anerkennungen gemäß § 78 sind nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen, wenn die der Anerkennung zugrundeliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit und Qualifikation während der betreffenden Semester erbracht wurde.“

Die im vorgeschlagenen § 59a definierten Mindestleistungen, die Studierende künftig erbringen sollen, sind prinzipiell begrüßenswert – die Idee Studierende stärker in die Pflicht zu nehmen, was die Ernsthaftigkeit ihres Studierens betrifft, hat die Wirtschaftsuniversität Wien schon seit längerem eingefordert.

„(2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant.“

¹ Dem Beschluss des Ausschusses für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der WU vom 22. Dezember 2020 folgend, stimmen die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Senat der Stellungnahme zu § 59a Abs 1 und 2 nicht zu.

Die Formulierung „können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden“ ist unklar.

Die Beurteilungsfrist beträgt 4 Wochen. Es sollte klargestellt werden, dass ein Prüfungsergebnis von Studierenden im vierten Semester bis 31. Oktober (bzw. 31. März) für die Beurteilung der Mindestleistung zählt, selbst wenn diese Lehrveranstaltung/Prüfung bereits zum nächsten Wintersemester (bzw. Sommersemester) zählt. Unabhängig davon wird es durch die Frist bis 31. Oktober bzw. 31. März immer auch möglich sein, zu diesem Zeitpunkt bereits für ein 5. Semester rückgemeldet zu sein.

Zu § 59a Abs 4:²

„(4) Gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a erlischt die Zulassung zum Studium mit 1. November bzw. mit 1. April, wenn die oder der Studierende die Mindeststudienleistung gemäß Abs. 1 nicht erbracht hat.“

Die Erläuterungen (Zu Z 78)

„Abs. 4 bildet die Rechtsfolge ab, wenn die vorgesehene Mindeststudienleistung nicht erbracht wird. In diesem Fall erlischt gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a automatisch die Zulassung zu diesem Studium. Eine neue Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen ist **nicht mehr zulässig**.“

widersprechen dem § 63 Abs 7 letzter Satz:

„Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 2a, ist eine neue Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen **erst nach Ablauf von zehn Studienjahren zulässig**.“

Der Ausschluss einer neuen Zulassung bzw. erst nach zehn Studienjahren erscheint unverhältnismäßig. Die Wirtschaftsuniversität Wien spricht sich für eine Frist von zwei Jahren aus.

Zu § 59b Abs 4:

„(4) Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium bereits 100 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, kann die Universität bei Prüfungsaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ für dieses Studium anbieten. Die Vereinbarung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem studienrechtlichen Organ abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen:

1. Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in

² Dem Beschluss des Ausschusses für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der WU vom 22. Dezember 2020 folgend, stimmen die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Senat der Stellungnahme zu § 59a Abs 4 nicht zu.

Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.),

2. *Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.),*
3. *Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.)."*

Vereinbarungen sind im hoheitlichen Bereich ausgeschlossen, weshalb nur eine Bescheiderlassung in Betracht kommt. Ein bescheidmäßiges Festlegen von Unterstützungsmaßnahmen samt Anspruch auf bestimmte Leistungen durch die Universität, die die/der Studierende auch vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geltend machen kann, ist strikt abzulehnen.

Unabhängig von den rechtlichen Bedenken ist auch der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung dieser Bestimmung unverhältnismäßig hoch und in der Praxis kaum administrierbar.

Zu § 61 Abs 1 und 2:

„(1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Studierenden ihre Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen und bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 2 und 3 den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. Für Zulassungen zu Bachelor- oder Diplomstudien endet die allgemeine Zulassungsfrist im Wintersemester am 5. September und im Sommersemester am 5. Februar.

(2) Die Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium darf in den folgenden Ausnahmefällen im Wintersemester bis längstens 31. Oktober und im Sommersemester bis längstens 31. März erfolgen:

- 1. Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;*
- 2. Erlangung der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;*
- 3. nicht rechtzeitige Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, sofern diese daran kein Verschulden trifft.*

Weitere Ausnahmefälle können in der Satzung festgelegt werden.“

Das Ende der Zulassungsfrist mit 5. September bzw. 5. Februar ist für Incomings zu früh, da Mobilitätsstudierende häufig erst nach diesen Terminen anreisen. Die Wirtschaftsuniversität Wien regt daher an, die Ausnahme für Mobilitätsstudierende weiterhin in dieser Bestimmung zu belassen und nicht aus der Aufzählung zu streichen.

Zu § 63 Abs 8:

„(8) Die gleichzeitige Zulassung zu einem fachgleichen Studium an mehr als einer Universität und/oder Pädagogischen Hochschule in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für ein fachgleiches Studium an einer anderen Universität und/oder Pädagogischen Hochschule leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind vom Rektorat von Amts wegen für nichtig zu erklären. Beim Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) liegt ein fachgleiches Studium vor, wenn ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung ident ist.“

Fachgleiche Studien charakterisieren sich durch gleiche Kernfächer und gleiche Lernergebnisse. Gemäß den Erläuterungen können aber unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte vorliegen. Es stellt sich die Frage, wie die gleichen „Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen“ vermittelt werden können, wenn es unterschiedliche Schwerpunkte in den Studien gibt. Darüber hinaus wäre eine Klarstellung wünschenswert, wie die Lernergebnisse bei der Zulassung überprüft werden sollen.

Gemäß den Erläuterungen müssen gleiche Kernfächer und gleiche Lernergebnisse vorliegen, wobei es auf die Ausgestaltung als Bachelor- oder Diplomstudium nicht ankommt. In einem 4jährigen Studium müssen logischerweise aber andere „Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen“ erworben werden als in 3 Jahren.

Es ist faktisch nicht möglich, vor jeder Zulassung die jeweiligen Studienpläne abzugleichen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese dynamisch verändert werden.

Unklar ist darüber hinaus, wie eine Überprüfung von Kernfächern während der Zulassungsfrist für das Wintersemester 2021/22 erfolgen soll, wenn Universitäten noch keine Kernfächer definiert haben, da die Studienplanänderungen erst mit 1. Oktober in Kraft treten können.

Die Wirtschaftsuniversität Wien ersucht daher wie oben bereits erwähnt, den Begriff der Kernfächer ersatzlos zu streichen.

Zu § 63a Abs 3 und 8:

„(3) Die Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) setzt zusätzlich zu § 63 Abs. 1a den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß Punkt 2.1 der Anlage zum HS-QSG oder eines fachgleichen ausländischen Studiums voraus. Bei einer Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können auch Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen gewählt werden, die in Form von Erweiterungsstudien ergänzend zum Bachelorstudium Lehramt absolviert worden sind. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Bereits erbrachte Leistungen sind gemäß § 78 zu berücksichtigen.“

„(8) Das Rektorat ist berechtigt, in Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern festzulegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein

Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.“

„Facheinschlägig“ bleibt in mehreren Bestimmungen ein Rechtsbegriff und wird in Abs 3 sogar zusätzlich eingefügt. Eine Definition dieses Begriffs gibt es nirgends. Angesichts der neuen Definition der „Fachgleichheit“ und „Fachverwandtschaft“ sollten nicht unterschiedliche Begriffe verwendet werden.

Es wird angeregt, in Abs 8 das Rektorat auch zu berechtigen, in deutschsprachigen Master- und Doktoratsstudien eine Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern festzulegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.

Zu § 64 Abs 4 und 5:

„(4) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium ist durch den Abschluss eines fachverwandten Bachelorstudiums, eines anderen fachverwandten Studiums mindestens desselben hochschulichen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Masterstudiums definiertes Studium nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Bereits erbrachte Leistungen sind gemäß § 78 zu berücksichtigen.“

Eine bescheidmäßige Anerkennung gemäß § 78 ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unzulässig, solange noch keine Zulassung zum Studium besteht.

Unklar ist, warum in dem vorgeschlagenen § 64 Abs 4 die Zulassung zu einem Masterstudium – unter anderem – „durch den Abschluss eines fachverwandten Bachelorstudiums“, in § 65 Abs 5 die Zulassung zu einem Doktoratsstudium – ebenfalls unter anderem – aber „durch den Abschluss eines mindestens fachverwandten Diplomstudiums oder Masterstudiums“ nachgewiesen werden kann.

In § 64 Abs 4 kommt noch als weitere Möglichkeit des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium „ein im Curriculum des Masterstudiums definiertes Studium“ dazu. In § 64 Abs 5 findet sich in Hinblick auf die dort geregelten Doktoratsstudien keine vergleichbare Vorschrift. Aus welchen Gründen es dieser Ergänzung in § 64 Abs 4 bedarf, ist nicht klar.

Zu § 76a:

„Bei Prüfungen auf elektronischem Weg ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei folgende Mindesterfordernisse einzuhalten sind:

1. Vor Beginn der Prüfung hat eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden stattzufinden.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
4. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
5. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen."

Die Wirtschaftsuniversität Wien begrüßt die Einführung der Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg, weist jedoch darauf hin, dass die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), BGBI. II Nr. 171/2020 idF BGBI. II Nr. 422/2020, gemäß § 1 Abs 2 leg.cit. nur bis zum Wintersemester 2020/21 gilt, die Änderungen des Universitätsgesetzes jedoch erst am 1. Mai 2021 in Kraft treten, weshalb für den Zeitraum März bis Mai keine Ermächtigung zur Durchführung elektronische Prüfungen besteht.

Darüber hinaus wurde im Unterschied zur C-UHV die Regelung „Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein“ nicht in die Novelle übernommen. Andernfalls bedürfte es einer Regelung, wie mit Studierenden umgegangen werden soll, die vorab bekannt geben, dass sie über die Ausstattung nicht verfügen.

Die Wirtschaftsuniversität Wien regt an, auch diesen Punkt aus der C-UHV zur Klarstellung zu übernehmen oder die Universitäten zu ermächtigen, eigene Festlegungen treffen zu können.

Zu § 78 Abs 1 Z 1:

„(1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen [...]“

Eine Klarstellung wäre wünschenswert, wie die Lernergebnisse überprüft werden sollen. Nach dem vorliegenden Entwurf ist unklar, ob die Lernergebnisse durch ein Qualifikationsprofil im Studienplan oder Syllabi nachgewiesen werden sollen. Bei Anerkennungen von ausländischen Bildungseinrichtungen wird nicht immer ein Qualifikationsprofil zur Verfügung stehen. Ein Abstellen auf fachgleiche Prüfungen statt Kernfächern in Abs 2 würde diese Klarstellung bewirken.

Zu § 78 Abs 2:

„(2) Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 besteht nicht, wenn es sich

1. um Prüfungen aus den Kernfächern **dieses** Studiums oder
2. um Prüfungen aus anderen Fächern handelt, die im betreffenden Curriculum jener Universität vorgesehen sind, an der die Anerkennung erfolgt.“

Der vorgeschlagene § 78 Abs 2 entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG und ist damit verfassungswidrig. Weder aus der vorgeschlagenen Formulierung noch aus den Erläuterungen ist erkennbar, worin ein wesentlicher Unterschied bestehen könnte, wenn sowohl in Kernfächern als auch in allen anderen Fächern gemäß der vorgeschlagenen Formulierung ex lege keiner vorliegt. Damit gibt es keinen Anwendungsbereich für einen wesentlichen Unterschied. Die Wirtschaftsuniversität Wien ersucht daher um eine klare Definition.

In der Ziffer 1 bei „dieses Studium“ müsste sich das Demonstrativpronomen auf ein unmittelbar zuvor genanntes Studium beziehen, was jedoch nicht der Fall ist. Es ist daher nicht klar, um welches Studium es sich bei diesem Studium handelt.

Wie zu § 51 Abs 1 Z 33 bereits angemerkt, ist unklar, wie ein Fach definiert wird, wie mit Prüfungen von Fachhochschulen (die nur Prüfungen und keine Kernfächer aufweisen), Privatuniversitäten oder ausländischen Bildungseinrichtungen umgegangen werden soll. Es wird daher angeregt, das Kernfach zu streichen, auch vor dem Hintergrund der unklaren Lage, wie ab 1. Mai vorzugehen ist, wenn noch keine Universität ihre Kernfächer definiert hat.

Formulierungsvorschlag unter Beachtung der Erläuterungen für Abs 2:

„(2) Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 besteht nicht, wenn es sich um fachgleiche Prüfungen handelt. Ein wesentlicher Unterschied liegt beispielsweise vor bei

1. Einem unterschiedlichen Level der Qualifikation oder
2. Unterschiedlichen Lernergebnissen oder
3. Einem unterschiedlichen Lernpensum (ECTS-Anrechnungspunkte).

Zu § 78 Abs 3 Z 1:

„(3) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;“

Die Berücksichtigung und Einhaltung von Qualitätsstandards bei den aufgezählten Leistungen erscheint kaum möglich. Wie bereits zu Abs 2 ausgeführt, ist weder aus der vorgeschlagenen Formulierung noch aus den Erläuterungen erkennbar, worin ein wesentlicher Unterschied bestehen könnte.

Zu § 78 Abs 4:

„(4) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.“

In den Erläuterungen (Zu Z 109) findet sich eine fehlerhafte Absatzbezeichnung:

„Die Grundsätze des Verfahrens und der studienrechtlichen Implikationen sind in Abs. 4 geregelt.“

Abs. 5 wäre richtig.

Zu § 78 Abs 5 Z 6:

„(5) Z 6 Die Universität darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Anerkennungen sind bis zu einem Höchstmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind unbegrenzt möglich.“

Die Bestimmung verstößt nach Auffassung der Wirtschaftsuniversität Wien gegen Art 81c Abs 1 B-VG, wonach die öffentlichen Universitäten Stätten freier Lehre sind. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs obliegt die freie wissenschaftliche Lehre, also die mit einem Studium im Zusammenhang stehenden Lehrveranstaltungen der Universität (Universitätsaufgaben sind jedenfalls die unmittelbare Verantwortung für Forschung und Lehre, vgl. VfSlg 17.101/2004 sowie jüngst VfGH 26.6.2020, ZI. G 303/2019).

Eine Anerkennung von BHS im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht einem Drittel der Ausbildung auf Bachelorniveau und nimmt der Universität die Möglichkeit, eine universitäre Ausbildung sowie die forschungsgeleitete, universitäre Lehre in ausreichendem Maße zu vermitteln. Die verleihende Institution ist im wahrsten Sinne des Wortes tatsächlich nur noch verleihend, es können keine Rückschlüsse über die Qualität des Studiums mehr gezogen werden.

Unabhängig davon sollte die Bestimmung auf Bachelorstudien reduziert werden. Bei Masterstudien umfassen 90 ECTS-Anrechnungspunkte (fast) alle Prüfungen bis auf die Masterarbeit. Die Hälfte eines Masterstudiums könnte von einer BHS anerkannt werden.

Gerade auch bei Universitätslehrgängen handelt es sich bei den Teilnehmer/inne/n zumeist um Berufstätige. In der vorgeschlagenen Fassung könnte ein gesamter Universitätslehrgang mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten aufgrund beruflicher Qualifikationen anerkannt werden ohne eine einzige universitäre Leistung zu erbringen.

Dadurch sinkt einerseits die Qualität eines Universitätsabschlusses, andererseits sinkt aber auch die Prüfungsaktivität an den Universitäten, wenn fast das gesamte Studium anerkannt werden kann, was wiederum massive finanzielle Auswirkungen auf die Universitäten nach sich zieht.

Der letzte Satz ist entbehrlich, da die Einschränkung auf Abs. 1 Z 2 lit. b und c ohnehin klarstellt, dass anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen von dieser Bestimmung nicht erfasst sind. Das Wort „darf“ in einem Gesetz entspricht nicht den legistischen Grundsätzen.

Formulierungsvorschlag:

„(5) Z 6 Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen.“

Zu § 89:

„Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist. Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides ist längstens bis 30 Jahre ab der Verleihung des akademischen Grades möglich.“

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftsuniversität Wien die Aufnahme einer Verjährungsfrist sehr begrüßt.

Zu § 98 Abs 2, § 98 Abs 4a, § 98 Abs 5 bis 9 und Abs 14

„(2) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlags können in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschafter oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von der Rektorin oder dem Rektor als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden. ...“

(4a) Die Rektorin oder der Rektor kann mehrere Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus verschiedenen Fachbereichen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren beauftragen. Jeweils eine oder einer dieser Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren (Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter) ist berechtigt, in einem Berufungsverfahren der Berufungskommission als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht anzugehören. Die Berufungsbeauftragte oder der Berufungsbeauftragter erstellt einen Bericht über das Berufungsverfahren, der dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an die Rektorin oder den Rektor anzuschließen ist.

(5) Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuscheiden.

(6) Die Rektorin oder der Rektor ist vor Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen.

(7) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

(8) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung des Berichts der Berufungsbeauftragten oder des Berufungsbeauftragten zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält. Legt die Berufungskommission der Rektorin oder dem Rektor nicht binnen sieben Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist einen begründeten Besetzungsvorschlag vor, kann die Rektorin oder der Rektor unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Unterlagen die Auswahlentscheidung selbst treffen.

(9) Die Rektorin oder der Rektor hat ihre oder seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid. ...

(14) Bewerberinnen und Bewerber im Zuge von Berufungsverfahren sind berechtigt, die ordentlichen Gerichte anzurufen."

Die vorgeschlagenen Regelungen sind sehr detailliert und stellen einen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar. Werden bspw Berufungsbeauftragte oder Fristigkeiten als erforderlich angesehen, kann dies auch autonom in die Satzung der jeweiligen Universität aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Fristigkeiten erscheinen problematisch, als diese einerseits kurz und andererseits teils sanktionslos sind. Auch die vorgeschlagenen Informationspflichten sind nicht klar, zB wer hat die Berufungskommission auf fehlende Entsprechung mit den Ausschreibungskriterien hinzuweisen. Die Verlängerung der Beschwerdefrist in Abs 9 erscheint dem Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, zu widersprechen.

Zu § 107 Abs 1, 3. Satz:

„Im Rahmen einer Ausschreibung können auch alternative Zuordnungen zu einer Personalgruppe vorgesehen werden.“

In § 107 soll in Absatz 1 ein neuer Satz 3 eingefügt werden, damit im Rahmen einer Ausschreibung auch alternative Zuordnungen zu einer Personalgruppe vorgesehen werden können. Die Bezeichnung „Personalgruppen“ wird weder im UG noch im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten verwendet. Wenn man das Gesetz gemeinsam mit den Erläuterungen liest, ist davon auszugehen, dass mit „Personalgruppen“ die Verwendungsgruppen des allgemeinen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals gemäß des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemeint sind. Es wäre wünschenswert, dass in den

Erläuterungen klargestellt wird, um welche Art der Ausschreibung es im 3. Satz geht („Open Rank“), da es gerade bei der Art der Bestellung und Ausschreibung von wissenschaftlichem und künstlerischem Universitätspersonal Unterschiede gibt (zB § 98 Abs 1 ff vs § 99 Abs 5). Falls diese Vorschrift auch bezeckt, eine Ausschreibung alternativ als QV-Stelle und Universitätsprofessur (§ 98 ff UG) zu ermöglichen, ist der vorgeschlagene Text dazu ungeeignet, da ganz andere Zuständigkeiten vorliegen, und nicht klar ist, unter welchen Voraussetzungen zB eine Berufungskommission zu befassen und wann die Bestellung anders vorzunehmen wäre.

Zu § 109 Abs 2:

„(2) Eine zweimalige Verlängerung bzw. ein zweimaliger neuerlicher Abschluss der Arbeitsverhältnisse von Personen, die dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gemäß § 94 Abs. 2 angehören, ist bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren unter Berücksichtigung von Abs. 1 zulässig.“

Abs 2 regelt, Verlängerungen bzw. neuerliche Abschlüsse der Arbeitsverhältnisse von Personen, die dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gemäß § 94 Abs 2 angehören. Eine vergleichbare Regelung für das allgemeine Universitätspersonal gemäß § 94 Abs 3 findet man im § 109 nicht. Die WU regt daher an, in den Erläuterungen klarzustellen, welche mögliche Anzahl der befristeten Arbeitsverhältnisse sowie welche Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse für das allgemeine Universitätspersonal gemäß § 94 Abs 3 gilt, das nicht ausschließlich zur Durchführung von Projekten gemäß §§ 26 und 27 oder als Ersatzkraft gemäß Abs 5 beschäftigt wird.

Es wird angemerkt, dass aus dem derzeitigen Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervorgeht, welche mögliche Anzahl der befristeten Arbeitsverhältnisse und welche Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse auf das Universitätspersonal gemäß § 94 UG anzuwenden ist, wenn dieses zwischen Arbeitsverhältnissen gemäß Abs 2, 3, 5 1. Satz und 5 2. Satz wechselt. Die WU regt an, in den Erläuterungen einen Satz zu ergänzen wie mit Personen umzugehen ist, die einerseits zwischen der Universitätsangehörigkeit gemäß § 94 Abs 2 und Abs 3 UG und zwischen den Mitarbeitendengruppen (zB gemäß Abs 2, Abs 3, Abs 5 1. Satz oder Abs 5 2. Satz) andererseits wechseln. Hier wäre eine Klarstellung im Gesetz oder den Materialien hilfreich.

Zu § 109 Abs 3:

„(3) Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer finden Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich zur Durchführung von Projekten gemäß §§ 26 und 27 abgeschlossen werden, bei der Feststellung der höchstzulässigen Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen keine Berücksichtigung.“

In § 109 Abs 3 UG ist von Arbeitsverhältnissen, die „ausschließlich“ zur Durchführung von Projekten gemäß §§ 26 und 27 abgeschlossen werden, die Rede. Auf die Ausschließlichkeit sollte verzichtet werden, denn gelegentlich werden Drittmitarbeiter/innen ua auch mit Lehrtätigkeiten betraut. Gerade diese Lehrerfahrungen sind insbesondere bei jungen Wissenschaftler/innen, die über Drittmittelprojekte finanziert sind, sehr wertvoll, da bei weiteren Karriereschritten im In- und Ausland ua Qualifikationen in Forschung UND Lehre relevant sind.

§ 109 Abs 3 UG sollte um einen weiteren Satz ergänzt werden: „Dasselbe gilt für Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich zur Durchführung von Projekten, deren Mittel durch sonstige Organe der

Universität eingeworben wurden, abgeschlossen werden.“ Hintergrund ist, dass § 27 UG (nur) auf die Leiter/innen der Organisationseinheiten abstellt, es aber an zahlreichen Universitäten auch (zB vom Rektorat) zentral eingeworbene Drittmittel gibt, die keiner eigenen Organisationseinheit zugeordnet sind.

Zu § 109 Abs 5:

„(5) Bei Ersatzkräften ist eine mehrmalige unmittelbare Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren zulässig. Bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal ist eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen innerhalb von sechs Studienjahren zulässig.“

In § 109 Abs 5 Satz 1 UG (Ersatzkräfte) ist nur von der „Gesamtdauer“, aber nicht von der „Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse“ die Rede. Dies könnte das Missverständnis zulassen, dass auch Unterbrechungen in die Frist einzuberechnen sind, was aber sicherlich nicht intendiert ist.

In Abs 5 Satz 2 wird neu geregelt, dass bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen innerhalb von 6 Studienjahren zulässig ist. Die WU regt an, Ergänzungen in den Erläuterungen vorzunehmen, um Klarheit zu haben, wie mit Personen umgegangen werden soll, die nach langjähriger Lehrpause an einer Universität wieder einen (befristeten) Lehrauftrag bekommen sollen. Angesichts der Kürze des Zeitraums von sechs Jahren wäre es hier nicht adäquat, auf die gesamte Lebenszeit abzustellen.

Zu § 109 Abs 7 UG:

- „(7) Unberücksichtigt bleiben Zeiten gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 des gemäß § 108 Abs. 3 abgeschlossenen Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) in der am 1. Mai 2021 geltenden Fassung.“

In § 109 Abs 7 UG wird auf eine Stelle im Kollektivvertrag verwiesen, welche regelt, dass gewisse Abwesenheiten (Karenzierungen) einen befristeten Arbeitsvertrag um diese Zeiten verlängern. In § 20 Abs 3 wird in der Z 1 auf elternschaftsbedingte Abwesenheiten (Mutterschutz sowie Karenzen nach MSchG oder VKG), sowie auf Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst Bezug genommen. Im gleichen Absatz wird in der Z 2 auch die Verlängerung aufgrund von Karenzierungen zur Ausübung einer facheinschlägigen oder künstlerischen Tätigkeit verwiesen. Gemäß Kollektivvertrag verlängert sich ein befristetes Arbeitsverhältnis also ebenfalls, sofern solche Zeiten vorliegen. Ausgenommen sind gemäß § 20 Abs 4 Ersatzkräfte sowie Projektmitarbeitende und LektorInnen oder für maximal 12 Monate befristete Arbeitsverhältnisse.

Die Aufnahme einer Sonderregelung für lediglich Z 1 des § 20 Abs 3 KV würde bei Karenzierungen von wissenschaftlichem Personal zur Ausübung einer facheinschlägigen oder künstlerischen Tätigkeit zu dem Umstand führen, dass diese Karenzzeiten bis zu der in § 20 Abs 3 Z 2 KV genannten Obergrenze zwar gemäß Kollektivvertrag zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses führen würden, diese Verlängerung aber eventuell gemäß § 109 UG unzulässig sein könnte. Auch bei Karenzierungen gemäß Z 2 handelt es sich um Zeiten, in denen das

Arbeitsverhältnis an der Universität ruhend ist, daher stellt sich die Frage, ob die Ausnahmeregelung des § 109 Abs 7 UG nicht auch auf § 20 Abs 3 Z 2 KV ausgeweitet werden sollte.

Zu § 143 Abs 59 und 73 UG:

„(59) Das Inhaltsverzeichnis mit Ausnahme der die Sonderbestimmungen für die Universität für Weiterbildung Krems betreffenden Einträge sowie der § 1, § 2 Z 9, § 3 Z 9, § 6 Abs. 1 Z 22, § 6 Abs. 7, § 12 Abs. 8, § 13a Abs. 4, § 14 Abs. 2a, § 15 Abs. 7, § 16 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 3a und 5a, § 20b Abs. 2, § 20c samt Überschrift, § 21 Abs. 1 Z 13, Abs. 4 und 6, § 22 Abs. 1 Z 12, 12a und 12b, § 23 Abs. 2, 3 und 5, § 23a Abs. 1 und 4, § 23b, § 25 Abs. 1 Z 5a, 10 und 10a, Abs. 4, § 29 Abs. 4 Z 2, § 32 Abs. 1, § 40 Abs. 1, die Überschrift des 3. Abschnitts des I. Teils, § 42 Abs. 2, Abs. 6 Z 2, Abs. 8 und 8f, § 45 Abs. 5, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 2 Z 2, 5e, 12, 12b, 14, 26, 32 bis 38, § 52 Abs. 1, § 53, § 54 Abs. 1, 4, 4a, 8 und 9, § 54a Abs. 1 und 3, § 54d, § 54e Abs. 3 und 9, § 54f samt Überschrift, § 58 Abs. 12, § 59 Abs. 1 Z 5 und 6, § 59 Abs. 2, Einleitungssatz und Z 2 und 3, Abs. 5, § 59a und § 59b samt Überschriften, § 60 Abs. 6, § 61, § 62 Abs. 1 und 3, § 63 Abs. 5 Z 1, Abs. 7 und 8, § 63a Abs. 3, 7 und 7a, § 64, § 65, § 65a Abs. 3, § 65b Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 67 Abs. 1, 1a und 2, § 68 Abs. 1 Z 2a, 3, 4 und 7, § 71b Abs. 7 Z 4 und 5, Schlussteil zu Abs. 7, § 72a samt Überschrift, § 73 Abs. 1 Z 2, § 74 Abs. 5, § 76, § 76a samt Überschrift, § 77 Abs. 2 bis 4, § 78 samt Überschrift, § 79 Abs. 1, 2 und 4, § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 1, § 87 Abs. 1a und 5, § 88 Abs. 1 und 1a, § 89, § 91 Abs. 1 und 2, § 92 Abs. 5a, § 93b samt Überschrift, § 96 samt Überschrift, § 98 Abs. 2, 4a, 5 bis 9 und 14, § 99 Abs. 5, § 99a, § 107 Abs. 1, § 108 Abs. 3, § 109, § 110 Abs. 1 und 7a, § 111, § 116a samt Überschrift, § 118, § 124 Abs. 5, § 126 Abs. 4, § 135 Abs. 1, 3 bis 5 und 8, § 141 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie § 143 Abs. 47 und 59 bis 72 treten mit 1. Mai 2021 in Kraft.“

Wie bereits oben angemerkt, müssen Curricula und deren Änderungen gemäß § 58 Abs 6 vor dem 1. Juli im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden, um mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft treten zu können; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie erst mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

Es ist unmöglich, zwischen 1. Mai und 30. Juni 2021 alle Curricula an einer Universität zu ändern, um den (neuen) gesetzmäßigen Zustand mit 1. Oktober 2021 herzustellen. Es wird daher ersucht, die Frist für das In-Kraft-Treten der §§ 58 Abs 12, 63 Abs 8 sowie 78 nach hinten zu verschieben.

„§ 143 Abs 73 UG: § 109 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2021 ist auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, die ab dem 1. Mai 2021 abgeschlossen werden. Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer gemäß § 109 Abs. 7 sind auch Zeiten in Arbeitsverhältnissen zur Universität zu berücksichtigen, die vor dem 1. Mai 2021 liegen. Wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach dem 1. Mai 2021 ohne Änderung der Verwendung verlängert, ist § 109 in der Fassung des Bundesgesetztes BGBI. I Nr. 3/2019 weiterhin anzuwenden.“

Erster Satz:

Die WU regt an, dass Abs 73 1. Satz dahingehend abgeändert wird, dass „abgeschlossen“ gegen „beginnt“ ausgetauscht wird.

- Ist ein zügiger Umstieg ins neue 109 UG-System intendiert, erscheint es der WU sinnvoll nicht auf den Vertragsabschluss, sondern auf das Beginndatum von neuen Arbeitsverträgen abzustellen. Es werden regelmäßig Arbeitsverträge abgeschlossen, deren Beginndatum einige Zeit in der Zukunft liegt. Bei solchen Verträgen könnte der Fall eintreten, dass der/die Arbeitnehmer/in erst einige Monate nach dem 01.05.2021 an der WU zu arbeiten beginnt, das Arbeitsverhältnis aber wegen eines Vertragsabschlusses vor dem 01.05.2021 weiterhin der alten Regelung des § 109 UG unterliegt.

-

Zweiter Satz:

- Die WU regt an, dass in Abs 73 2. Satz der Verweis auf „§ 109 Abs. 7“ auf „§ 109 Abs. 8“ abgeändert wird, da hier vermutlich ein redaktioneller Fehler vorliegt.
-
- Die WU regt weiters an, Zeiten gemäß § 109 Abs 6 UG von der Berechnung der Gesamtdauer auszunehmen, um das Ziel der Neuregelung (Nichtberücksichtigung gewisser Arbeitszeiten als prae doc oder studentische Mitarbeiter/innen) konsequent verfolgen zu können. Satz 2 könnte daher wie folgt ergänzt werden:
 - "Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer gemäß § 109 Abs. 8 sind auch Zeiten in Arbeitsverhältnissen zur Universität zu berücksichtigen, die vor dem 1. Mai 2021 liegen; ausgenommen bleiben Zeiten nach § 109 Abs 6 UG."
 -

Zweiter und dritter Satz:

Der Verbleib im alten System des § 109 UG oder der Wechsel ins neue System steht und fällt mit dem Vorliegen einer "Verwendungsänderung". Aus Sicht der WU wäre es hilfreich dazu in den Erläuterungen Klarstellungen darüber aufzunehmen, wie dieser Begriff zu verstehen ist, um hier weitestmögliche Rechtssicherheit zu schaffen.

-

Die WU regt an, in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass kurze Lücken zwischen zwei Arbeitsverhältnissen unbeachtlich bleiben und von einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis (in System alt oder neu) auszugehen ist. Dabei könnte die Judikatur zur Abfertigung ALT als Anhaltspunkt für das Vorliegen einer unbeachtlichen Lücke herangezogen werden.

Eine Klarstellung in den Erläuterungen wäre wünschenswert, dass ein Verbleib im Regime des § 109 UG alt auch bei mehrfachen Vertragsverlängerungen möglich ist soweit es dabei zu keiner Verwendungsänderung im Sinne des Gesetzes kommt.

Nachweisliche elektronische Zustellung:

Die Wirtschaftsuniversität Wien regt an, eine lex specialis zum ZustG ins Universitätsgesetz aufzunehmen, wonach auch Zustellungen mit Zustellnachweis elektronisch über ein behördeneigenes System erfolgen können.

§ 1a E-GovG regelt das Recht auf elektronischen Verkehr, wonach jedermann in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache (also auch das Universitätsrecht) sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Verwaltungsbehörden hat.

§ 37 Abs 1 ZustG ermächtigt zur Zustellung ohne Zustellnachweis an eine elektronische Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde. Für die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis gibt es aktuell nur die Möglichkeit der Zustellung durch einen Zustelldienst. Dazu bedarf es einer Authentifizierung mittels Bürgerkarte. Studierende verfügen idR (noch) über keine Bürgerkarte, ausländische Studienwerber/innen und Studierende können eine solche auch nicht beantragen, was gerade im Hochschulbereich (mit einem hohen Anteil an internationalen Studierenden) zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Außerdem fallen den Universitäten hohe Kosten für die Zustellungen durch ein Zustellsystem („Mein Österreich“) an.

Wünschenswert wäre daher eine lex specialis zum ZustG im Universitätsgesetz, dass auch Zustellungen mit Zustellnachweis elektronisch über ein behördeneigenes System erfolgen können.

Freundliche Grüße

Für das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.Prof. Dipl.-Ing.Dr. Dr.h.c. Edeltraud Hanappi-Egger

Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien



Für den Senat der Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.Prof. Mag. Dr. Christian Riegler

Senatsvorsitzender der Wirtschaftsuniversität Wien

